



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Ämliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlieh 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

---

34. Jahrgang

ausgegeben am 10. April 2008

Nummer 3

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 12 | Bekanntmachungsanordnung über die vorstehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung.  | 20 - 21 |
| 13 | Bekanntmachung der Bestätigung gemäß § 2 ABS. 4 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-VO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516 in der zur Zeit gültigen Fassung.   | 22 – 23 |
| 14 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung  | 24 – 25 |
| 15 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 10 BauGB mit Begründung.   | 26 – 27 |
| 16 | Ämliche Bekanntmachung Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Gewerbegebiet an der Wellstraße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)   | 28 – 29 |
| 17 | Bekanntmachung der Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Jahnstraße“.   | 30 – 32 |
| 18 | Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.  | 33      |
| 19 | Bekanntmachung: Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2008 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 28.04.08 bis 26.05.08 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt. | 34      |

12

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung**

Wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 28. März 2008

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

  
Peter-Amadeus Schneider

**Satzung über die Zahl zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 vom 28.03.2008 gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 GV NW S. 374) in der zur Zeit geltenden Fassung**

---

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO Reformengesetz vom 09. Oktober 2007 - (GV NW S. 380 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 32 reduziert.
- (2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf 16 reduziert.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

13

**Der Bürgermeister****Nottuln, den 28. März 2008**

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516 in der zur Zeit gültigen Fassung

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 gemäß Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



(Peter-Amadeus Schneider)  
Bürgermeister

Nottuln, den 14. März 2008

**AUSZUG**

aus der Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Rates  
der Gemeinde Nottuln am 11.03.2008

**Tagesordnungspunkt:**

**8.1 Kommunalwahl 2009**  
**hier: Festlegung der zu wählenden Ratsvertreterinnen / Ratsvertreter**  
**Vorlage: 209/2007**

Die Vorlage ist dem Originalprotokoll als Anlage Nr. 21 beigelegt.

Nach kurzer Aussprache fasst der Rat folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

1. Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Kommunalwahl 2009 wird auf 32 reduziert.

Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf 16 reduziert.

2. Die dieser Vorlage als Anlage beigelegte Satzung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich angenommen

Ja 30 Nein 3



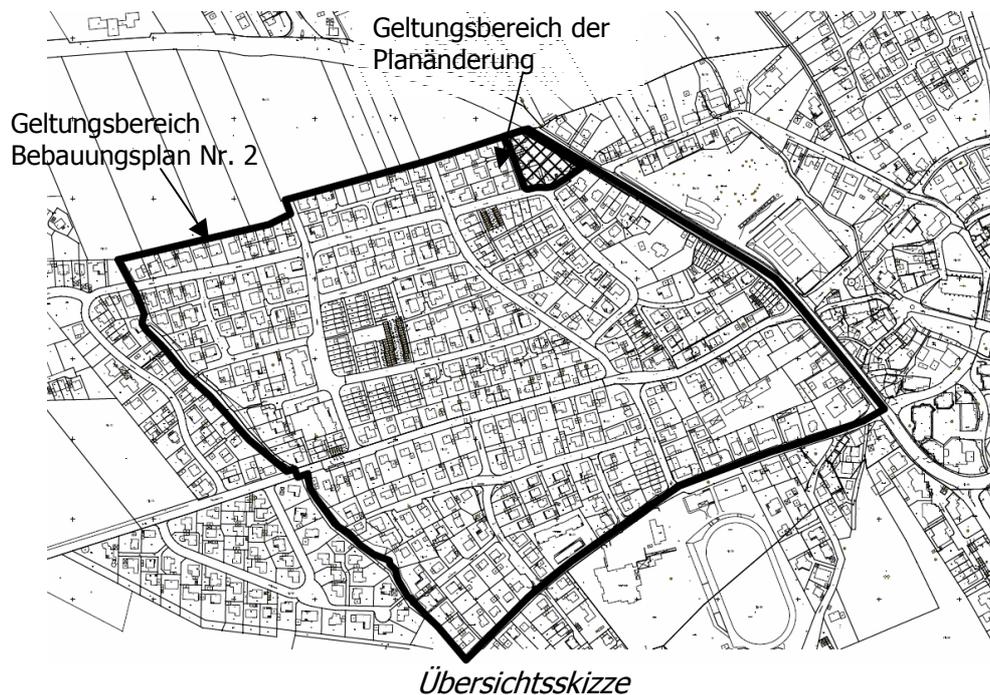
Verteiler

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Nieder- und Oberstockumerweg und Auf dem Esch“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zwischen Nieder- und Oberstockumerweg und Auf dem Esch“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und der Änderungsbereich ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 rechtsverbindlich. Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der  
**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**  
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 07.04.2008



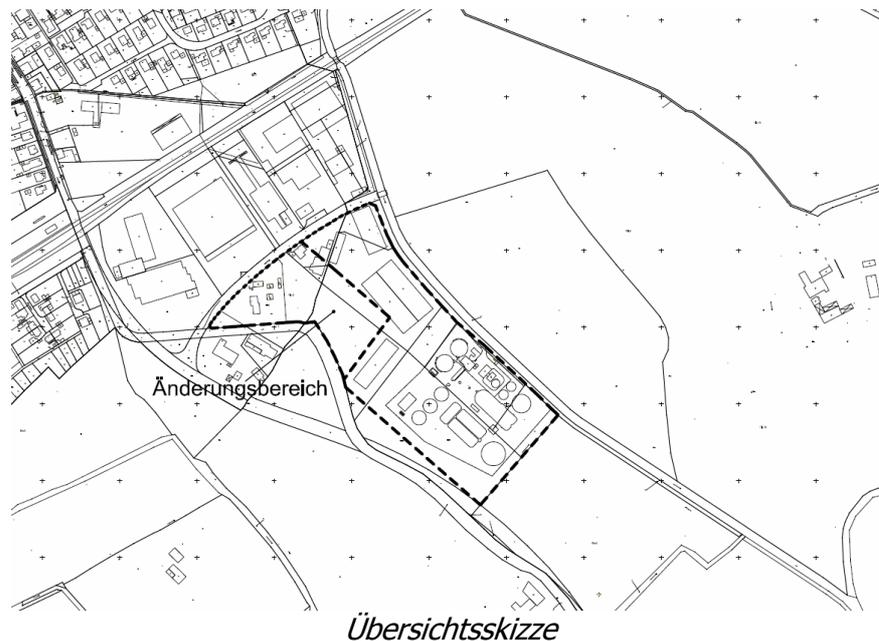
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 und der Bereich seiner Änderung ergeben sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

**Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 07.04.2008



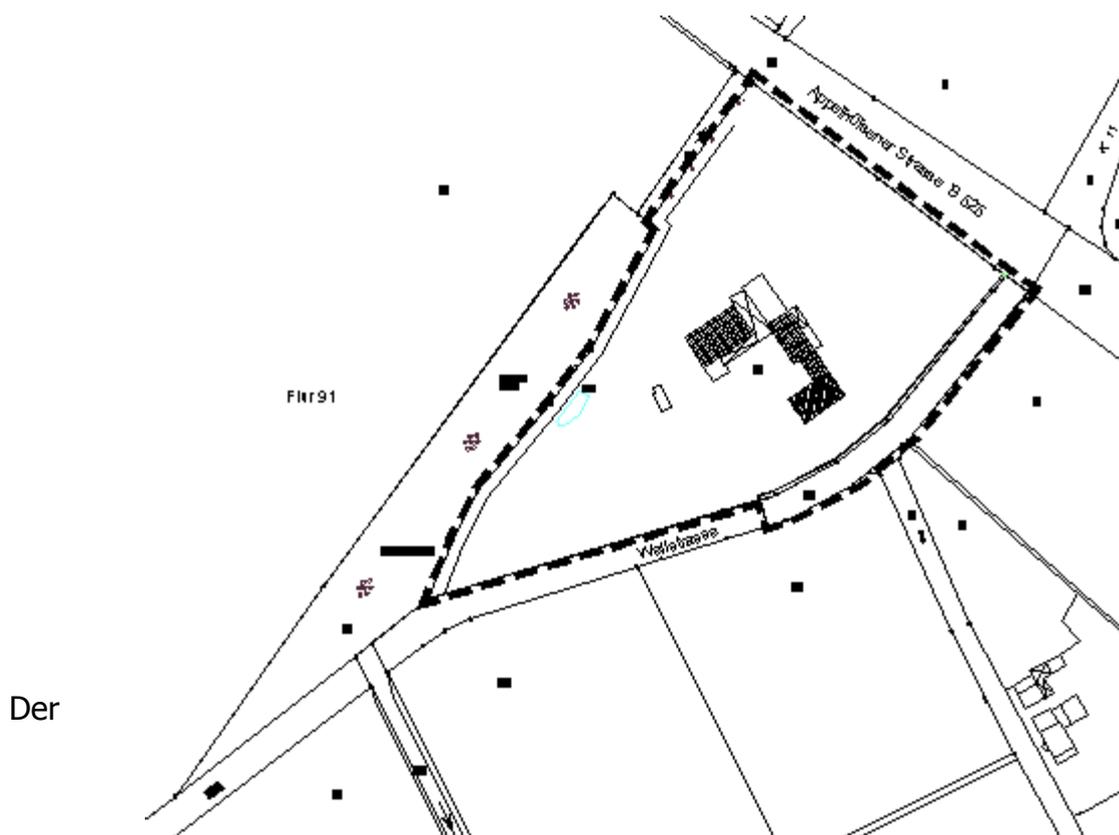
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Gewerbegebiet an der Wellstraße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **02.05.2008** bis zum **23.05.2008** hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 27.09.2005 beschlossen südlich der B 525 einen Bebauungsplan mit einem Gewerbegebiet von ca. 2,6 ha aufzustellen. Dabei geht es vor allem um die Bestandssicherung eines durch den Bau der Autobahn umgesiedelten Gewerbebetriebes.



räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 ergibt sich aus der Übersichtsskizze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **02.05.2008 bis einschließlich 23.05.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau- und Ordnung, Zimmer 814**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30</b>	<b>bis</b>	<b>12.30</b>	<b>Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00</b>	<b>bis</b>	<b>16.00</b>	<b>Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>			

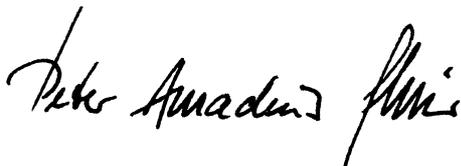
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese behandeln vor allem das Landschaftsbild und forstliche Belange.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 07.04.2008



Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

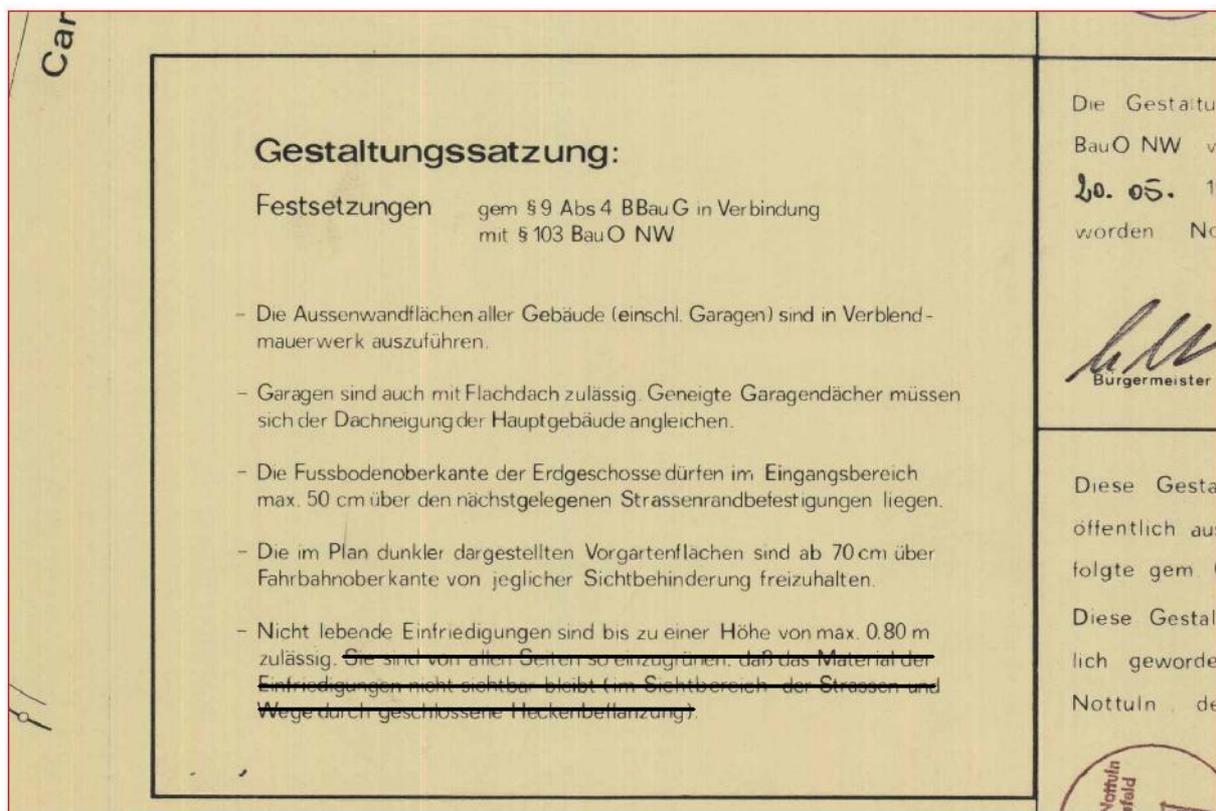
Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Jahnstraße“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grundlage des § 86 Landesbauordnung NRW, der § 7 und § 41 (1) Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW am 11.03.2008 beschlossen, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Jahnstraße“ vom 20.05.1980 zu ändern.

Der folgende Wortlaut bezüglich der Errichtung von Einfriedungen aus der Gestaltungssatzung wird gestrichen:

„... Sie sind von allen Seiten so einzugrünen, dass das Material der Einfriedung nicht sichtbar bleibt (im Sichtbereich der Straßen und Wege durch geschlossene Heckenbepflanzung.)“

(vgl. fünfter Spiegelstrich der Gestaltungssatzung in der folgenden Abbildung)



Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist aus der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



(ohne Maßstab)

Rechtliche Hinweise:

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

---

Die Gestaltungssatzung kann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung

während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nottuln, 07.04.2008

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping tail.

Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Steve- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2008 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 07.04.08

Wasser- und Bodenverband  
Steve Senden  
gez. Schulze- Forsthövel  
- Verbandsvorsteher -

-

### **Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2008 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 28.04.08 bis 26.05.08 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 07.04.2008

**Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-**